

Grundordnung der Provadis School of International Management and Technology

Präambel

Die Provadis School of International Management and Technology (im Folgenden Hochschule genannt) ist der Hochschulbetrieb ihres Trägers (im Folgenden Trägergesellschaft genannt). Letzteres ist ein Unternehmen der Provadis Partner für Bildung und Beratung GmbH, das die Hochschule betreibt. Gleichwohl stellt die Unternehmensleitung der Trägergesellschaft sicher, dass die Hochschule in wissenschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Auswahl der Lehrenden und die Gestaltung von Lehre und angewandter Forschung, unabhängig von der Trägergesellschaft in wissenschaftlicher Freiheit handeln kann.

Die Hochschule sieht sich speziell dem Ziel verpflichtet, Berufstätigen und Berufseinsteigern ein an hohen Qualitätsnormen orientiertes akkreditiertes Studium parallel zu ihrer Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Zur Einlösung des formulierten Anspruchs und der Verwirklichung des genannten Ziels hat die Hochschule folgende Grundordnung erhalten:

I. Gremien auf zentraler Ebene

§ 1 Hochschulkonvent

1. Der Hochschulkonvent überwacht die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Hochschule und nimmt zu Grundsatzfragen der Entwicklung der Hochschule und des Lehr- und Studienbetriebs Stellung.
2. Der Hochschulkonvent ist dabei zuständig für
 - die Änderung dieser Grundordnung,
 - die Änderung und Verabschiedung der Berufsordnung (Ausführungsbestimmungen zur Berufung für hauptberufliche Professorinnen und Professoren)
 - die Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten der Hochschule,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts der Hochschulleitung zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Situation der Hochschule,

- die Stellungnahme der Hochschule zu von der Trägergesellschaft geplanten gesellschaftsrechtlichen Veränderungen und Gründungen von Tochtergesellschaften und der Hochschule angeschlossenen Organisationseinheiten.
3. Dem Hochschulkonvent gehören an: Neun Mitglieder der hauptberuflich in der Hochschule lehrenden Professorengruppe, ein Mitglied der Gruppe der lehrbeauftragten Dozenten, fünf Mitglieder der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied der Gruppe der Verwaltungsangestellten und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Angestellten.
Die Mitglieder der Hochschulleitung gehören dem Konvent mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht an. Die Unternehmensleitung der Trägergesellschaft erhält im Konvent in begründeten Fällen Rederecht. Sie kann – sofern die Mitglieder des Hochschulkonvents zustimmen – Beratungen des Konvents verfolgen.
 4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
Bei den Mitgliedern der hauptberuflich in der Hochschule lehrenden Professorengruppe ist vorzusehen, dass jeder Fachbereich mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter im Hochschulkonvent hat. Die verbleibenden Sitze werden nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren (Bezug ist die Zahl der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren eines Fachbereichs am 01.11. des jeweiligen Wahljahres) gewählt. Der Vorstand als Vertreter der Trägergesellschaft kann nicht zum Mitglied des Konvents gewählt werden. Gleiches gilt im Falle seiner Eigenschaft als Professor der Hochschule.
Bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden ist vorzusehen, dass jeder Fachbereich mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter im Hochschulkonvent hat. Die verbleibenden Sitze für den Hochschulkonvent werden nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren (Bezug ist die Zahl der immatrikulierten Studierenden eines Fachbereichs am 01.11. des jeweiligen Wahljahres) gewählt.
 5. Eine von der Hochschulleitung beschlossene Wahlordnung regelt das Nähere, insbesondere zu Wahlverfahren und der Wahlanfechtung.
 6. Der Hochschulkonvent wird von einem Mitglied der Hochschulleitung geleitet. Die Hochschulleitung benennt hierfür eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende Vorsitzende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Gruppe.
 7. Der Hochschulkonvent tritt auf Einladung seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters zusammen und tagt mindestens einmal im Semester.

§ 2 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät die Hochschulleitung in strategischen Fragen.
2. Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die vom Aufsichtsgremium der Trägergesellschaft vorgeschlagen und von der Trägergesellschaft berufen werden. Neben den Vertretern von Partnerunternehmen sollen in ihm Repräsentanten der Öffentlichen Hand, von wis-

senschaftlichen Einrichtungen und der IHKs vertreten sein. Es können auch Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen berufen werden. Die Unternehmensleitung der Trägergesellschaft gehört ihm als geborenes Mitglied an. Die Hochschulleitung nimmt an den Sitzungen teil.

3. Das Kuratorium tritt gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen.

§ 3 Hochschulleitung

1. Die Provadis Hochschule wird von der Hochschulleitung geleitet. Diese besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, mindestens zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und den Dekaninnen bzw. Dekanen. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird auf sechs Jahre gewählt. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf drei Jahre gewählt. Die Stelle der Präsidentin / des Präsidenten wird öffentlich ausgeschrieben. Die Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern der Hochschulleitung zulässig.
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
3. Die Mitglieder der Hochschulleitung legen die Zuordnungen der Aufgaben, insbesondere für Lehre, Forschung, Qualität, Strategie, Hochschulentwicklung, Unternehmenskooperationen, Third Mission-Projekte, Marketing und Vertrieb fest.
4. Kandidaten für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten können von Mitgliedern des Hochschulkonvents und von der Trägergesellschaft vorgeschlagen werden. Jede Wahl zum und Abwahl als Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident bedarf der vorherigen Zustimmung der Trägergesellschaft, im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Gestaltbarkeit.
5. Dekaninnen bzw. Dekane werden von den Fachbereichsräten gewählt. Näheres zur Amtszeit und Wahl der Dekane ergibt sich aus einer gesonderten Wahlordnung.
6. Die Trägergesellschaft ist verantwortlich für die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse.
7. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschule. In Delegation sind die jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekane Vorgesetzte der hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren und Dozentinnen bzw. Dozenten sowie der wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Fachbereichen. Die wissenschaftliche Freiheit von Professorinnen bzw. Professoren bleibt davon unberührt. Eine Delegation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zentralbereichen kann durch die Hochschulleitung erfolgen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägergesellschaft unterstehen der Unternehmensleitung.
8. Die Präsidentin bzw. der Präsident erstellt in Abstimmung mit der Hochschulleitung und dem Hochschulkonvent einen Jahresentwicklungsplan und schreibt eine bestehende mittelfristige Planung zur Hochschulentwicklung entsprechend fort, in denen Personal- und Ressourcenbedarf, Stellenplan und Schwerpunkte der Hochschulentwicklung in Lehre und angewandter Forschung sowie Profilbildung dargestellt sind. Diese Pläne werden im jährlichen Rhythmus mit der operativen und mittelfristigen Geschäftsplanung der Trägergesellschaft abgeglichen

und von beiden Seiten in den jeweiligen Gremien verabschiedet. Hierbei trägt die Trägergesellschaft für die wirtschaftlichen Aspekte und den Gesellschaftszweck die Verantwortung, die Hochschulleitung diejenige für die wissenschaftlichen Belange und die Erfüllung hochschulrechtlicher und akkreditierungsbezogener Vorgaben sowie für die Qualitätssicherung.

9. Die Mitglieder der Hochschulleitung haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

§ 4 Vertretung der Studierenden

1. Die Vertretung der Studierenden besteht aus den von ihren Studierenden einmal im Jahr gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden der Fachbereiche. Es besteht eine Wahlordnung, die von der Hochschulleitung beschlossen wird.
2. Die Vertretung der Studierenden kommt bei Bedarf allein zusammen.
3. Die Vertretung der Studierenden wird mindestens einmal im Semester von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu einem Gespräch eingeladen. Dabei informiert die Präsidentin bzw. der Präsident über alle für die Studierenden relevanten Themen und nimmt Anregungen, Vorschläge und Kritik der Studierenden auf. Zum Gespräch kann auch auf Antrag der Vertretung der Studierenden eingeladen werden.

II. Gremien der Fachbereiche

Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

§ 5 Fachbereichsrat

1. Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs. Er ist zuständig für:
 - Erlass und Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Abstimmung der Forschungsvorhaben,
 - Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
 - Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs,
 - Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
 - Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
 - Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
 - Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung,

- Wahl der Dekaninnen und Dekane,
 - Wahl der Prodekaninnen und Prodekane.
2. Dem Fachbereichsrat gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden aus den jeweiligen Gruppen gewählt. Die Dekanin bzw. der Dekan gehört (gemäß HSchulG HE) dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Sollte in einem Fachbereich die Professorengruppe weniger als sechs Mitglieder (ohne die Dekanin bzw. den Dekan) umfassen, ist die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichsrats so zu reduzieren, dass eine Mehrheit der Stimmen durch die Gruppe der stimmberechtigten Professoren gewährleistet bleibt. Abweichend von Satz 1 können Mitglieder des Vorstandes der Trägergesellschaft, auch wenn sie der Professorengruppe angehören, nicht zum Mitglied des Fachbereichsrats gewählt werden.
 3. Der Vorstand als Vertreter der Trägergesellschaft kann nicht zum Mitglied des Fachbereichsrats gewählt werden. Gleiches gilt im Falle seiner Eigenschaft als Professor der Hochschule.
 4. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat.
 5. Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Hochschulkonvent bis zur Wahl der Mitglieder einen Fachbereichsrat ein.

§ 6 Versammlung der Dozenten

1. Der Versammlung der Dozenten gehören alle im Fachbereich Lehrenden an.
2. Die hauptberuflich im Fachbereich lehrenden Professorinnen und Professoren wählen aus ihrer Mitte jeweils im November für die Dauer eines Jahres ihre Vertreterinnen bzw. ihre Vertreter für den Hochschulkonvent, den Fachbereichsrat und den Studien- und Prüfungsausschuss.
3. Die lehrbeauftragten Dozentinnen und Dozenten wählen aus ihrer Mitte jeweils im November für die Dauer eines Jahres ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter für den Studien- und Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.
Die Vertreter der lehrbeauftragten Dozentinnen und Dozenten in den Studien- und Prüfungsausschüssen der Hochschule benennen aus ihrer Mitte ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter für den Hochschulkonvent.
4. Die Versammlung der Dozenten tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Die Versammlung der Dozenten wird von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan einberufen.

§ 7 Studierendenvertreter

1. Alle Studierenden wählen jährlich in jedem Studienjahrgang pro Studiengang eine Studierendenvertreterin bzw. einen Studierendenvertreter, welche ihrerseits aus ihrer Mitte den

Vertreter bzw. die Vertreterin bzw. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen für den gesamten Fachbereich wählen, die Mitglied des Hochschulkonvents, Mitglied des jeweiligen Studien- und Prüfungsausschusses und Mitglied der Berufungskommission sind. Sie können sich in ihren Funktionen von einer anderen gewählten Studierendenvertreterin bzw. einem anderen gewählten Studierendenvertreter des Fachbereichs vertreten lassen.

2. Die Hochschulverwaltung unterstützt die Durchführung der jeweiligen Wahlen.

§ 8 Studien- und Prüfungsausschuss

1. Der Studien- und Prüfungsausschuss behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fachbereich, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats oder der Dekanin bzw. des Dekans gegeben ist.
2. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist zugleich der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
3. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist über die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Aufgaben hinaus insbesondere zuständig für Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung, Ausschluss) bei Studierenden.
4. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist zuständig für den Erlass der Ausführungsbestimmungen für die Studiengänge des Fachbereichs.
5. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören an die Dekanin bzw. der Dekan (als Vorsitzende bzw. Vorsitzender), ein weiteres von den hauptberuflichen Professoren des Fachbereichs gewähltes Mitglied der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Lehrbeauftragten und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden des Fachbereichs. In begründeten Fällen (z. B. Verhinderung, Fachkompetenz) kann sich die Studierendenvertreterin bzw. der Studierendenvertreter des Fachbereichs von einer anderen gewählten Studierendenvertreterin bzw. einem anderen gewählten Studierendenvertreter eines anderen Studiengangs bzw. Studienjahrgangs des Fachbereichs vertreten lassen.
6. Der Studien- und Prüfungsausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans zusammen.

§ 9 Fachkommission

1. Die Fachkommission berät den Fachbereich im Hinblick auf die Beschäftigungsrelevanz von Studienstrukturen und Curricula.
2. Die Fachkommission besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, vorzugsweise Vertretern von Unternehmen, die bezüglich der Studienrichtung fachkundig sein sollen. Sie werden vom jeweiligen Fachbereichsrat berufen. Ein Mitglied der Unternehmensleitung der Trägergesellschaft gehört der Fachkommission als geborenes Mitglied an.

§ 10 Dekanat

1. Dem Dekanat obliegt die akademische Leitung und Organisation des Fachbereichs. Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
2. Die Dekanin oder der Dekan ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte des im Fachbereich eingesetzten Personals. Die wissenschaftliche Freiheit der Professorinnen bzw. Professoren bleibt dabei unberührt.
3. Sofern die Dekanin bzw. der Dekan nicht selbst einzige Studiengangleiterin bzw. Studiengangleiter ist, fällt insbesondere die Benennung von Studiengangleiterinnen und Studiengangleitern in die Verantwortung des Amtes.
4. Die Dekanin bzw. der Dekan ist für die Auswahl und Einweisung von Lehrbeauftragten verantwortlich sowie für Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Einsatzes von Lehrbeauftragten.
5. Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren für drei Jahre gewählt. Wahlen und Abwahlen erfolgen gemäß Wahlordnung.
6. Der Fachbereichsrat wählt die Prodekanin bzw. den Prodekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Die Prodekanin bzw. der Prodekan wird aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren für drei Jahre gewählt. Wahlen und Abwahlen erfolgen gemäß Wahlordnung.

§ 11 Berufungskommissionen

Zur Vorbereitung der Einstellung von hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren wird, gemäß den Ausführungsbestimmungen der Hochschule (Berufungsordnung), von der jeweils zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan eine Berufungskommission gebildet.

§ 12 Förderung der Gleichstellung

Die Hochschule fühlt sich in allen ihren Strukturen und Leistungen dem Chancengleichheitsgrundsatz verpflichtet.

Dieses Verständnis umfasst alle an der Hochschule relevanten Gruppen, also

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Studierende,
- akademische und nicht-akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

sowie ihr Verhältnis zu den verschiedenen Akteuren der Gesellschaft.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Grundordnung tritt am 22.04.2021 in Kraft.
2. Die Grundordnung wird schriftlich bekannt gemacht und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule in einer Dienstbesprechung erläutert.

Durch Beschluss des Konvents vom 21. April 2021 geänderte Version.

Frankfurt, den 22. April 2021



Prof. Dr. Björn Hekman
Vorsitzender des Hochschulkonvents